

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zur Duplik des Herrn Professor Schücking

Saxl, Maximilian

Berlin, 1905

§ 1. Die vermeintliche Beweisfrage.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7163

§ 1.

Die vermeintliche Beweisfrage.

Schücking hält in der von ihm unter dem Titel: „Die Richtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg.“¹⁾ veröffentlichten, von mir als Duplik bezeichneten Monographie in dem derzeit beim Landgerichte in Oldenburg anhängigen Prozesse weiland Seiner Hoheit Herzogs Elmar von Oldenburg Sohnes Alexander gegen

1. das durchlauchtigste Großherzogliche Haus vertreten durch den Familienrat,
2. Seine Königliche Hoheit den regierenden Großherzog,
3. die Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses vertreten durch die Hausfideikommiß-Direktion²⁾

¹⁾ Marburg 1905, Erhardt's Universitätsbuchhandlung.

²⁾ Der Klagsantrag lautet wie folgt:

- I. den hohen Beklagten zu 1 und 2 gegenüber festzustellen,
 - a) daß Kläger Mitglied des Durchlauchtigsten Großherzoglich Oldenburgischen Hauses ist,
 - b) daß Kläger successionsfähig in das Hausfideikommiß des Durchlauchtigsten Großherzoglich Oldenburgischen Hauses ist,
- II. prinzipaliter
 - die Beklagte zu 3 zu verurteilen,
 - a) an Kläger auf ihn mittelst Erbanges übergegangene Apanagenbeträge von 136 687 Mk. 50 Pf. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
 - b) an Kläger weiter eigene Apanagen von 173 250 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
 - eventualiter
 - den hohen Beklagten zu 1 zu verurteilen, aus dem Vermögen der Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses
 - a) an Kläger auf ihn mittelst Erbanges übergegangene Apanagenbeträge von 136 687 Mk. 50 Pf. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
 - b) an Kläger weiter eigene Apanagen von 173 250 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.

den Kläger für verpflichtet zu beweisen, „daß von Anfang an im oldenburgischen Gesamthause in bezug auf die Ebenbürtigkeit eine mildere Praxis bestanden hat wie in den anderen altfürstlichen Häusern des alten Reiches, oder daß die nach der Loslösung von Holstein-Gottorp eingetretene mildere Rechtsauffassung sowohl der dänischen und ihren Nebenlinien wie der gottorpiſchen eigentümlich gewesen ist.“¹⁾

Ohne an dieser Stelle des Näheren auf den Kardinalirrtum Schückings eingehen zu wollen, daß die in einem altfürstlichen Hause oder in einer noch so großen Anzahl altfürstlicher Häuser bestehende Eheschließungspraxis (sofern ihr eine *opinio necessitatis* zugrunde liegt, denn nur in diesem Falle ist sie für die Beurteilung des eigenen Rechtes relevant, juristische Bedeutung für das Recht eines anderen altfürstlichen Hauses hat,²⁾ verweise ich darauf, daß das von Schücking aufgestellte *thema probandum* nicht eine Tatsache, sondern einen Rechtsatz zum Gegenstande hat.

Im hochadeligen Hause bestehen Rechtssetzungsakte entweder in hausrechtlichen Normen oder in der Observanz³⁾.

Es kann daher, da die Observanz, deren Entstehung späteren Orts klargelegt werden wird, ebenso eine Rechtsquelle bildet wie das Hausgesetz⁴⁾, von der Beweispflicht einer Partei in Bezug auf den Bestand der ersteren ebensowenig die Rede sein, als man etwa in einem den

III. den hohen Beklagten zu 1 und 2 und der Beklagten zu 3 gegenüber festzustellen,

daß dem Kläger der Anspruch auf eine lebenslängliche aus dem Vermögen der Hausstiftung zu bestreitende Apanage von jährlich 18 000 Mk. zusteht.

¹⁾ pag. 23.

²⁾ cf. pag. 12.

³⁾ Gierke, Deutsche Literaturzeitung No. 43 ex 1896.

⁴⁾ „quam quidem observantiam generatim eadem vi pollere qua valent expressae familiarum leges, nec deditissimi juri Romano negant“ v. Lederger de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam Göttingen 1777 § 71; Pütter: *primae lineae juris privati principum* § 17: *denique et in successione observantiae cuiusque familiae non minor est efficacitas quam scriptarum legum*“, de Neumann in Wolfsfeld, *meditationes juris principum privati* tom. I tit. 3 § 20 pag. 80: „utpote, quae (scil. observantiae) nihil sunt aliud quam jus tacito consensu moribus introductum, par de iis quoque esse debet iudicium“. cf. pag. 28 u. 31.

Normen des staatlichen Zivilrechtes unterliegenden Rechtsstreite einer Partei den Beweis über den Bestand eines Gewohnheitsrechtes aufbürden könnte.

Auch bezüglich der Feststellung der Observanz bleibt es daher bei der Rechtsparodie „*jura novit curia*“ und wird es demzufolge Sache der Gerichte sein, sich über den Bestand der vom Kläger behaupteten Observanz in der jüngeren gottorpiſchen Linie ebenso ein Urteil zu bilden wie zu der allerdings bereits reichsgerichtlich entschiedenen Frage Stellung zu nehmen, ob der in meiner der Klage angeschlossenen¹⁾ Denkschrift pag. 34 aufgestellte Satz, daß nach gemeinem Privatfürstenrechte nur die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer Dame aus bürgerlichen Kreiſen als Miſsheirat anzusehen sei, (cf. pag. 7 ff.) richtig ist.

Eine dem Ebengesagten zufolge ganz undenkbare prozessuale Beweispflicht glaubt Schückings Duplik dem Kläger durch den Hinweis darauf aufbürden zu können, daß der letztere keinerlei Besitzstand für sich behaupten könne. Schücking nimmt daher einen Besitzstand am Hochadel (und nach seinen weiteren Ausführungen auch am niederen Adel) an.

Da hier ein Sachbesitz naturgemäß ausgeschlossen ist, so könnte nur von einer *juris quasi possessio* einem Rechtsbesitze die Rede sein. Letzterer ist aber vorhanden, wenn die tatsächliche Willensherrschaft die Sache in einer ihrer Beziehungen erfafst. cf. I. 10 pr. D 8, 5, I. 2 § 3 D 43, 26, I. 23 § 2 D 4, 6 (es mag hier wohl unbeachtet bleiben, daß einzelne Quellenstellen die Möglichkeit eines Besitzes an unförperlichen Sachen überhaupt leugnen. I. 4 § 26 D 41, 3, I. 1 § 8 D 43, 3. cf. §§ 854 und 868 B.G.B. und Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III pag. 119: „Die Anerkennung des Institutes des Rechtsbesitzes als eines allgemein auf alle Rechte sich beziehenden, kann für den Entwurf nur in der Richtung in Frage kommen, daß zu entscheiden ist, ob die Vorschriften über Besitzschutz allgemein auf dasjenige einer näheren Definition immer noch bedürfende Verhältnis Anwendung finden sollen, welches man als Rechtsbesitz zu bezeichnen pflegt. Der Rechtsbesitz würde der Sachinhabung zu vergleichen, also von Rechtsinhabung zu reden sein.“)

¹⁾ von Schücking pag. 10 zitierten.

Gäbe es aber einen Rechtsbesitz am Hochadel, dann müßte — gleichgültig, ob dem römisch-rechtlichen Grundsätze: „mala fides superveniens non nocet“ oder dem kanonischen „unde oportet ut qui praescribit in nulla temporis parte habeat conscientiam rei alienae“ Anwendbarkeit vindiziert wird oder nicht, es auch eine Ersetzung des hohen oder niederen Adels geben. Beides jedoch leugnet die Rechtswissenschaft und die positive Gesetzgebung, vgl. insbesondere Reuling, Ebenburtsrecht pag. 137.

Gar manchem Successionsprozesse im alten Reiche hätte die Möglichkeit der Ersetzung des Hochadels den Boden entzogen.

Es kann auch im juristischen Sinne nicht von einem Ansprüche auf den hohen (oder niederen) Adel die Rede sein. Bestünde ein solcher, dann könnte er wohl, da von den Adelsansprüchen eines nasciturus nicht gesprochen werden kann, nicht früher als durch die Geburt existent werden. Durch die Geburt von einer durch ihre Verhehlung hochadelig gewordenen Mutter wird aber nicht der Anspruch auf den Hochadel, sondern der Hochadel selbst erworben. Es ist daher der hohe (und auch der niedere) Adel ein Status.

Statusklagen sind Feststellungsklagen. Die tatsächlichen Fundamente derselben mögen¹⁾ strittig sein, soweit dies der Fall ist, sind sie nach dem Grundsätze factum alleganti incumbit probatio zu beweisen²⁾.

¹⁾ Was hier nicht zutrifft.

²⁾ Dies und nur dies ergeben die von Schücking pag. 10 zitierten Quellenstellen. Auch die Berufung auf A.L.R. II 9 § 19: „Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adeliger Prädikate und Vorrechte ruhig bediente und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkennung des Staates für sich hat, für den streitet die rechtliche Vermutung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme“, ist für die ganz vereinzelt dastehende Anschauung Schückings nicht verwerfbar, denn zufolge dieser Gesetzesbestimmung kennt das preussische Landrecht die Ersetzung des niederen Adels nicht und demzufolge auch nicht an Adelsrechten oder Adelstiteln einen Besitz im juristischen Sinne des Wortes. Eine Familie mag beim Bestande obiger Gesetzesbestimmung Jahrhunderte hindurch sich eines adeligen Prädikates bedient haben, der Adel kann ihr, sofern der Gebrauch desselben abusive erfolgte, entzogen werden, andererseits geht er durch Nichtgebrauch nicht verloren; *ibid.* § 94. (cf. auch § 194 Abs. 2 B.G.B.) Im übrigen ist jede analoge Anwendbarkeit der für den niederen Adel geltenden Normen auf den hohen Adel ausgeschlossen, noch viel weniger aber das preussische Landrecht zur Interpretation des Privatfürstenrechtes heranzuziehen.

Auch darf nicht übersehen werden, daß vom theoretischen Standpunkte die Feststellung des Status eigentlich *juris publici* ist. Mit Recht weist daher Triepel,

Es hat den Anschein, als ob Schüding zu der Aufbürdung einer Beweispflicht für den Kläger durch die nachfolgende Stelle des Schieds-
spruches Lippe gelangt ist: „Um zu einem folgerichtigen Ergebnisse zu
gelangen, sind jedoch trotz des Vorranges des Hausrechtes zunächst die
Grundsätze des gemeinen Rechtes festzustellen, da dieses so lange an-
zuwenden ist, als nicht abweichende, seien es strengere oder mildere,
aus dem Hausrechte nachzuweisen sind“ (pag. 9).

Das letztangeführte Verbum ist jedoch, worüber der eben zitierte
Wortlaut des Schieds-
spruches keinen Zweifel aufkommen läßt, durchaus
nicht im prozessual-technischen Sinne genommen, da es sich auf die
abweichenden Rechtsgrundsätze des Hausrechtes bezieht.

Aus dem vom Schieds-
spruche angeführten Motive hat denn auch
die Klage sich vorerst auf die Grundsätze des gemeinen Privatsürsten-
rechtes berufen und sodann die Observanz im oldenburgischen Fürsten-
hause ¹⁾ zum Gegenstande einer Erörterung gemacht.

Im nachfolgenden sollen denn auch die Ausführungen der Duplik
sowohl nach der einen als auch nach der anderen Richtung näher be-
leuchtet werden.

§ 2.

Das Ebenburtsrecht nach gemeinem Privatsürstenrechte.

Eine Übersicht über diese kontroverseste Frage des Privatsürsten-
rechtes ist hier umso überflüssiger, als ich nach meiner, wie bereits be-
merkt, der Klage allegierten Denkschrift pag. 15 bis 34 die Entwicklung
und Literatur des Ebenburtsrechtes kurz dargestellt habe, und als die
vorliegenden Ausführungen nicht theoretischem, sondern vorwiegend dem
praktischen Zwecke dienen, die Ausführungen der sich in der Gewandung
einer wissenschaftlichen Arbeit präsentierenden Prozeßschrift Schüdings
zu widerlegen.

Vom praktischen Gesichtspunkte aus muß die Frage, ob die Ehe
eines Hochadeligen mit einer Dame niederen Adels als Mißheirat an-

Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, pag. 47, darauf hin, daß
das öffentliche Interesse es erheische, daß widersprechende Entscheidungen in allen
Statusfragen vermieden werden.

¹⁾ Bekanntlich leugnen sogar einzelne Schriftsteller, daß es in diesem durch-
lauchtigsten Fürstenhause den Begriff der Mißheirat überhaupt gibt (cf. meine Denks-
schrift pag. 35 ff.).